

Vollmacht

Herrn Pühringer* wird hiermit in Sachen von

Herrn / Frau:	_____	geboren am:	_____
	<small>Vorname und Nachname</small>		
wohnhaft:	_____		
	<small>Postleitzahl, Ort • Straße, Hausnummer</small>		
wegen:	_____		
	<small>Bezeichnung der betroffenen Sache (z. B. Antrag, Widerspruch, Mietstreit, Art der Schädigung, ärztl. Therapie, Patientenverfügung, strittige Sache)</small>		
gegenüber:	_____		
	<small>Bezeichnung der betroffenen Stelle (z. B. Behörde, Versicherung, Vermieter, Schädiger, Arzt, Krankenhaus, „Beklagter“)</small>		
insb. auch bezüglich:	_____		
	<small>Bez. des betroffenen Aktenzeichens oder der Vers.Nummer oder sonst. ID-Nummern, sofern vorhanden (z. B. bei Antrag, Widerspruch, Akteneinsicht ... in Zusammenhang mit Behörden, Versicherungen, Banken [Kontonummer], ...)</small>		

Vollmacht erteilt:

- zur Vertretung u. insb. als Mediator in außergerichtlichen Verfahren und Verhandlungen gegenüber Behörden, Banken sowie auch Krankenkassen, Ärzten und medizinischen Einrichtungen aller Art (einschließlich der Erklärung der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht und der Anforderung der Krankenunterlagen), Vermietern und Versicherungen,
- zur Akteneinsicht (einschließlich der Entbindung von der amtlichen Sicherungspflicht und Schweigepflicht) und Anforderung und Entgegennahme von Bescheiden und anderen Dokumenten,
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen), sowie der Durchsetzung von Patientenverfügungen,
- zur kostenlosen Vertretung bei der Führung von Prozessen vor Zivilgerichten (Amtsgerichten), Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten soweit keine Anwaltszulassung erforderlich und die Vertretung z. B. gem. RDG zulässig ist einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- zum kostenlosen Beistand in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren, zur Stellung von Strafanzeigen und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen soweit keine anwaltliche Zulassung erforderlich und die Vertretung z. B. gem. RDG zulässig ist,
- zur Vertretung im Rahmen von Insolvenzverfahren und deren Vorbereitung gegenüber Gläubigern, Gerichten u. a..

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst auch die Befugnis, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Diese Vollmacht berechtigt nicht zur Erbringung unerlaubter Rechtsdienstleistungen. Diese Vollmacht dient alleine der ordnungsgemäßen Legitimierung im Rahmen der Arbeit als Sozialmanager und der aus diesem Arbeitsbereich entstehenden unvermeidbaren Schnittpunkte in Lebensbereiche, die von Rechtsvorschriften besonders geregelt sind. Herr Pühringer* darf aufgrund dieser Vollmacht bestimmte Rechtsdienstleistungen nur als Nebenleistung i. S. d. § 5 Abs. 1 RDG vornehmen, wobei zusätzlich die Haupt- wie auch Nebentätigkeit des Mandats bei diesen Arbeiten unentgeltlich* erfolgen [gem. § 6 Abs. 1 RDG] (* Sofern *freiwillige* Spenden aufgrund des Mandats geleistet werden, schadet dieses nicht.). Sollte eine solche Rechtsdienstleistung für eine/n Mandanten/in erbracht werden, die/der nicht dem familiären, nachbarschaftlichen oder ähnlich enger persönlicher Bindung entsprechenden Personenkreis entstammt, ist sie gem. § 6 Abs. 2 RDG unter sachgerechter Anleitung zu erbringen. (Andere Bereiche der Arbeit, die ebenfalls eine Bevollmächtigung erfordern, dürfen dagegen aus jur. Gründen nicht kostenlos erbracht werden. Teilweise kollidieren rechtliche Regelungen hinsichtlich Verbots [RDG] ./.. Verpflichtung [FamR Obliegenheitspflicht] einer Vergütung.) Herr Pühringer oder Mitarbeiter treten nie als „Anwalt“ auf, sondern allenfalls als Mediator i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG. Sofern eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erforderlich wird, ist diese stets von der dazu befugten (u. ggf. verpflichteten Stelle) oder durch einen Rechtsanwalt vorzunehmen, Hinweise auf Gesetzestexte oder andere entspr. Verweise sind nie als ‚Ergebnis erfolgter Prüfungen‘ sondern immer nur als ‚Fantasien zur Rechtsauslegung‘ zu bewerten. Keine der vorgenannten bevollmächtigten Handlungen darf im Widerspruch zu den Regelungen des RDG erfolgen.

* Mit „Herrn Pühringer“ gleichzustellen ist jeder Mitarbeiter von DOWAS.

Bitte fordern Sie vor einer ggf. zu erwägenden Zurückweisung die „RDG-Erklärung“ der/des Mandantin/en an.

Würselen den _____

Unterschrift: _____